

Geschäftsverzeichnisnr. 5464
Entscheid Nr. 130/2012 vom 25. Oktober 2012

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 zur Billigung von - unter anderem - dem « Vertrag zur Revision des am 3. Februar 1958 abgeschlossenen Vertrags zur Gründung der Wirtschaftsunion Benelux », erhoben von der « Ecologisch Kennis Centrum B.V. » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten M. Bossuyt und den referierenden Richtern L. Lavrysen und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 30. Juli 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Juli 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 zur Billigung von - unter anderem - dem « Vertrag zur Revision des am 3. Februar 1958 abgeschlossenen Vertrags zur Gründung der Wirtschaftsunion Benelux » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Dezember 2011): die « Ecologisch Kennis Centrum B.V. », mit Sitz in NL-5491 XD Sint-Oedenrode (Niederlande), 't Achterom 9a, die VoG « No Cancer Foundation », mit Sitz in 3500 Hasselt, Paul Bellefroidlaan 16, die Familie A.M.L. van Rooij, wohnhaft in 3520 Zonhoven, Hazendansweg 36 A, und die Familie Erik Verbeek, wohnhaft in HR-34550 Pakrac (Kroatien), Šeovački put 43.

Am 17. August 2012 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J. Spreutels in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die klagenden Parteien haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen, dass der Verfassungsgerichtshof Folgendes entscheide:

« I. dass der am 1. Januar 2012 in Kraft getretene neue Benelux-Vertrag sofort aufzuheben ist, da er in sehr ernsthaftem Maße im Widerspruch zur belgischen Verfassung zustande gekommen ist;

II. dass die Anerkennung der Niederlande als Mitgliedstaat der Europäischen Union sofort zu widerrufen ist, weil die Niederlande mit der Aufnahme von Artikel 120 in die Verfassung die übrigen Artikel dieser Verfassung außer Kraft gesetzt hat, was nicht von einem Richter geprüft werden kann, wobei die Niederlande deshalb auch nicht über einen Verfassungsgerichtshof verfügen, wodurch in ernsthaftem Maße im Widerspruch zum europäischen Vertrag von Lissabon gehandelt wird ».

B.2. Der Verfassungsgerichtshof ist dafür zuständig, über Klagen auf Nichtigkeitklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen zu befinden (Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof). Eine solche Klage kann insbesondere von jeglicher natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, eingereicht werden (Artikel 2), und zwar binnen einer Frist von sechs Monaten oder - wenn es sich um einen Akt zur Billigung eines Vertrags handelt - binnen einer Frist von sechzig Tagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Gesetzesnorm (Artikel 3). Die Nichtigkeitsklage wird beim Gerichtshof durch eine Klageschrift anhängig gemacht (Artikel 5), die den Gegenstand der Klage angibt und eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthält (Artikel 6).

B.3. Die Gerichtshof ist nicht dafür zuständig, die beantragten Entscheidungen zu treffen. Selbst dann, wenn die Klageschrift als eine Klage auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 zur Billigung von - unter anderem - dem « Vertrag zur Revision des am 3. Februar 1958 abgeschlossenen Vertrags zur Gründung der Wirtschaftsunion Benelux » aufgefasst wird, ist festzustellen, dass dieses Gesetz im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Dezember 2011 veröffentlicht worden ist, weshalb davon auszugehen ist, dass die Klage außerhalb der vorerwähnten sechzigtägigen Frist eingereicht wurde. Trotz dessen, was die klagenden Parteien in ihrem Begründungsschriftsatz anzunehmen scheinen, kann eine Nichtigkeitsklage nicht auf eine andere Weise als durch eine Klageschrift beim Gerichtshof anhängig gemacht werden.

B.4. Ohne dass geprüft werden soll, ob die übrigen Zulässigkeitsbedingungen erfüllt sind, ist die Nichtigkeitsklage also offensichtlich unzulässig wegen verspäteter Einreichung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Oktober 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

M. Bossuyt